

Teilnahme sowie Rechte und Pflichten von Radiologen

Für Fachärztinnen und Fachärzte für Radiologie (im Folgenden „Radiologen“ genannt) ergeben sich abweichend von den übrigen vertraglichen Regelungen ausschließlich folgende Rechte und Pflichten:

I. Teilnahmevoraussetzungen

Ein Radiologe ist zur Teilnahme am Kardiologie-Vertrag nach dieser Anlage berechtigt, sofern folgende Teilnahmevoraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Abgeschlossene Weiterbildung zum/ zur Facharzt/ Fachärztin für Radiologie
- Betriebsstätte oder stationäre Einrichtung gem. § 108 SGB V in Baden-Württemberg
- Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung gem. § 73 Abs. 1a Satz 2 SGB V im Rahmen einer Zulassung oder Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss bei der KV Baden-Württemberg gem. Ärzte-ZV für das Fachgebiet der Radiologie, oder Tätigkeit in einer Einrichtung, die als stationärer Leistungserbringer im Landeskrankenhausplan Baden-Württemberg aufgenommen ist.
- Es liegt eine Kooperation mit einem an diesem Facharztvertrag teilnehmenden KARDIO-MRT-KARDIOLOGEN gem. Anlage 2 Anhang 3 vor. Ein entsprechender Kooperationsvertrag ist der Managementgesellschaft MEDIVERBUND als Nachweis vorzulegen. Bei Kooperation mit einer Einrichtung gem. §108 SGB V ist der Radiologe zu benennen. Für die Teilnahme ist es erforderlich, eine Teilnahmeerklärung (Anhang 1 zu Anlage 18) auszufüllen. Das Nähere hierzu ergibt sich aus Ziffer II. sowie der Teilnahmeerklärung selbst.

Für die Teilnahme eines MVZ ist die Voraussetzung des ersten Aufzählungspunktes durch einen im MVZ im Rahmen seiner Zulassung oder durch den Zulassungsausschuss genehmigten in Anstellung tätigen Facharzt zu erfüllen.

¹ Medizinische Begründung; dient zu Dokumentationszwecken; eine standardisierte und regelmäßige Einreichung von Begründungen ist hier nicht gemeint und nicht notwendig.

II. Teilnahmebeginn RADIOLOGEN

Zur Teilnahme ist die Teilnahmeerklärung schriftlich und unterschrieben an folgende Managementgesellschaft zu senden:

MEDIVERBUND AG
Liebknechtstr. 29
70565 Stuttgart

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach Ziffer I. vor, gegebenenfalls nach einer Aufforderung zu einer Nachbesserung, nimmt die Managementgesellschaft das Vertragsangebot der teilnahmeberechtigten Radiologen zur Teilnahme am Kardiologie-Vertrag, beschränkt auf diese Anlage, an. Die Annahme erfolgt in der Regel binnen zwei Wochen durch eine schriftliche Bestätigung der Managementgesellschaft an den teilnahmeberechtigten Radiologen über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer I. Mit Zugang dieser Bestätigung über die Vertragsteilnahme wird der teilnahmeberechtigte RADIOLOGE Vertragspartner als Teilnehmer nach Anlage 19 dieses Vertrags.

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach Ziffer I. nicht vor, erfolgt eine entsprechende Ablehnung durch die Managementgesellschaft.

III. Teilnahmeende RADIOLOGEN

1. Die Managementgesellschaft ist berechtigt, mit Wirkung für sämtliche Vertragspartner die Teilnahme an der Anlage 18 gegenüber dem RADIOLOGEN mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartales zu kündigen. Der RADIOLOGE ist berechtigt, seine Teilnahme am Kardiologie-Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartales zu kündigen. Für die Wirksamkeit der Kündigung seitens des RADIOLOGE gegenüber sämtlichen Vertragspartnern ist es dabei verpflichtend, dass die Kündigung gegenüber der Managementgesellschaft schriftlich erklärt wird.
2. Darüber hinaus kann jeder RADIOLOGE aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Teilnahme an diesem Vertrag kündigen. Für die Ausübung der außerordentlichen Kündigung seitens der Vertragspartner des Kardiologie-Vertrages (teilnehmende BKK und MEDIVERBUND AG) gilt Nr. 1 Satz 1 entsprechend. Für die Ausübung der Kündigung durch den RADIOLOGEN gilt Nr. 1 Satz 3 entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des

Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

3. Die Kündigung des RADIOLOGEN oder gegenüber dem RADIOLOGEN führt zur Vertragsbeendigung für den RADIOLOGEN mit Wirkung gegenüber sämtlichen übrigen Vertragspartnern. Die Beendigung der Teilnahme durch einen RADIOLOGEN hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen des Vertrages zwischen den verbleibenden Vertragspartnern, d.h. BKK VAG, MEDIVERBUND AG und den weiteren am Vertrag teilnehmenden KARDIOLOGEN.
4. Die Teilnahme des RADIOLOGEN endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern eine der Teilnahmevoraussetzungen (Ziffer I.) entfällt, der Facharztvertrag insgesamt beendet wird oder es zu einer Beendigung der Anl. 18 oder des Anhangs 3 zur Anl. 12 kommt.
5. Die Teilnahme des RADIOLOGEN endet, sofern entsprechende EBM-Ziffern für diese Leistung des Radiologen eingeführt werden.

IV. Rechte aus der Teilnahme

Der RADIOLOGE ist bei einer Vertragsteilnahme auf folgende Rechte beschränkt:

- Durchführung der Leistung Kardio-MRT gem. Anlage 2 Anhang 3 und der nachfolgenden Abrechnungstabelle

GOP	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
R1	<p>Magnetresonanztomographie des Herzens in Ruhe (Kardio-MRT – Ruhe)</p> <p>Für die Indikation, Durchführung und Befundung von Kardio-MRT Untersuchungen und Qualifikationsanforderungen gilt Anh. 3 zu Anl. 2.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nur abrechenbar, wenn der KARDIOLOGE einen Kooperationsvertrag mit einem Radiologen gegenüber der Managementgesellschaft nachweist und keine Teilnahme des Radiologen nach Anlage 18 des Facharztvertrags Kardiologie zu Stande kommt. Die Vergütung des radiologischen Kooperationspartners erfolgt im Binnenverhältnis durch den KARDIOLOGEN (Honorarübertragung möglich) • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich. • Qualifikationsgebunden (Anhang 3 zur Anlage 2) • Nur abrechenbar bei Indikationen gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • Durchführung und Umsetzung gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • nicht abrechenbar neben R2 am selben Tag • je Untersuchung abrechenbar • Inkl. Material- und Sachkosten und ärztlicher Leistung • MRT-Leistungen sind über die kassenärztliche Versorgung (EBM) nicht abrechenbar am selben Tag. 	<p>402,00 EUR</p>
R2	<p>Magnetresonanztomographie des Herzens mit Stress – Perfusion (Kardio-MRT – Stress)</p> <p>Für die Indikation, Durchführung und Befundung von Kardio-MRT-Untersuchungen und Qualifikationsanforderungen gilt Anh. 3 zu Anl. 2.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nur abrechenbar, wenn der KARDIOLOGE einen Kooperationsvertrag mit einem Radiologen gegenüber der Managementgesellschaft nachweist und keine Teilnahme des Radiologen nach Anlage 18 des Facharztvertrags Kardiologie zu Stande kommt. Die Vergütung des radiologischen Kooperationspartners erfolgt im Binnenverhältnis durch den KARDIOLOGEN (Honorarübertragung möglich) • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich. • Qualifikationsgebunden (Anhang 3 zur Anlage 2) • Nur abrechenbar bei Indikationen gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • Durchführung und Umsetzung gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • nicht abrechenbar neben R1 am selben Tag • je Untersuchung abrechenbar • Inkl. Material- und Sachkosten und ärztliche Leistung • MRT-Leistungen sind über die kassenärztliche Versorgung (EBM) nicht abrechenbar am selben Tag. 	<p>450,00 EUR</p>

Hinsichtlich der Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten gelten §§ 19 Abs. 3 bis 11 sowie §§ 20 und 21 des Hauptvertrages, Anlage 12 Abschnitt III Ziffer VII. sowie Abschnitt IV. Ziffer 1. und Ziffer 2. Absätze 1, 4 und 5 entsprechend. Es erfolgt keine Abschlagszahlung.

V. Pflichten aus der Teilnahme

Der RADIOLOGE hat die sich aus Anhang 3 zu Anlage 2 sowie Anlage 16 für FACHÄRZTE ergebenden Pflichten entsprechend zu achten und zu wahren.

Darüber hinaus ist der RADIOLOGE verpflichtet, die Managementgesellschaft über Änderungen, die sich auf die Teilnahmevoraussetzungen auswirken, unverzüglich mitzuteilen.

VI. Änderungen

Die Inhalte dieser Anlage werden mit Wirkung für den RADIOLOGEN angepasst, sofern die Vertragspartner des Kardiologie-Vertrages die analogen Regelungen im Kardiologie-Vertrag (hier: Anlage 2 Anhang 3, Anlagen 12, 16 und 18) anpassen. Die RADIOLOGEN stimmen einer entsprechenden Änderung bereits jetzt zu. Der Radiologe wird über die Änderungen durch die Managementgesellschaft informiert.

VII. Geltungsdauer

Die Durchführung und Abrechnung der Kardio-MRT-Untersuchungen nach dieser Anlage gilt entsprechend der im Anhang 3 zur Anlage 2 aufgeführten Geltungsdauer.

Unabhängig davon endet die Geltungsdauer dieser Anlage automatisch mit der Einführung entsprechender EBM-Ziffern für die Leistungen des RADIOLOGEN.